

**Verordnung über die Benützung von
Liegenschaften und Anlagen der
Gemeinde**

**Benützungverordnung
Gemeindeanlagen
(BENV)**

- *Zivilschutzanlage (ZSA) Lindenweg 15c*

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	<u>Zweck</u>	3
Art. 2	<u>Belegung</u>	3
Art. 3	<u>Benützungsgebühren</u>	3
Art. 4	<u>Aufsicht / Wartung</u>	3
Art. 5	<u>Feuerpolizeiliche Vorschriften</u>	3
Art. 6	<u>Haftpflicht</u>	3
Art. 7	<u>Schäden</u>	3
Art. 8	<u>Bezug der ZSA</u>	3
Art. 9	<u>Vorkehrungen während der Benützung</u>	3
Art. 10	<u>Abgabe der ZSA</u>	4
Art. 11	<u>Benützung durch ZSO und GFO</u>	4
Art. 12	<u>Inkrafttreten</u>	4
Anhang	<u>Benützungstarif</u>	4

- Bei jeder genannten Person kann es sich stets um eine Frau oder einen Mann handeln -

BENÜTZUNGSTARIF über die Benützung von LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN der Gemeinde

Der Gemeinderat von Büren an der Aare beschliesst:

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinien regeln die Benützung der Räumlichkeiten der Zivilschutzanlage (ZSA) Lindenweg 15c in Büren a.A. zu zivilschutzfremden jedoch nicht militärischen Zwecken.

Art. 2 Belegung

Die ZSA dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Zivilschutzorganisation (ZSO) bzw. der Einwohnergemeinde. Die Benützung durch Dritte darf die Interessen der ZSO nicht beeinträchtigen. Über die Belegung entscheidet der Liegenschaftsverwalter (Gemeindeschreiber).

Art. 3 Benützungsgebühren

Für die Benützungsgebühren stellt die Gemeinde Rechnung nach separatem Tarif (im Anhang).

Art. 4 Aufsicht / Wartung

Die Aufsicht über die ZSA und deren Wartung untersteht der Aufsichtsperson oder deren Stellvertreter.

Art. 5 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist der Benützer verantwortlich. In der ganzen ZSA ist striktes Rauchverbot.

Art. 6 Haftpflicht

Jeder Benützer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung bei Unfällen.

Art. 7 Schäden

Für Schäden, die durch die Benützung am Gebäude oder an dessen Einrichtungen entstehen, haftet der Benützer. Schäden, die beim Bezug der ZSA bereits bestehen, sind im Übernahmeprotokoll durch die Aufsichtsperson oder deren Stellvertreter zu vermerken.

Art. 8 Bezug der ZSA

Die ZSA ist beim Bezug von der Aufsichtsperson dem Benützer zu übergeben.

Art. 9 Vorkehrungen während der Benützung

Die Reinigung während der Benützung ist Sache des Benützers. Für den anfallenden Kehricht müssen die gebührenpflichtigen Abfallsäcke benützt werden. Für diese hat der Benützer selber aufzukommen.

VERORDNUNG über die Benützung von LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN der Gemeinde

Art. 10 Abgabe der ZSA

Vor Abgabe der ZSA sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Reinigen der Schlafräume (wischen);
- Reinigen der Küche, der WC-Anlagen und der Aufenthaltsräume. Böden wischen;
- Reinigen des Vorplatzes.

Der Benützer meldet sich bei der Aufsichtsperson oder deren Stellvertreter. Beim gemeinsamen Kontrollgang wird das Abgabeprotokoll erstellt, unterzeichnet und anschliessend durch den Aufsichtsperson oder deren Stellvertreter an die Liegenschaftsverwaltung (Gemeindeschreiberei) weitergeleitet. Rückgabe der Schlüssel.

Art. 11 Benützung durch ZSO und GFO

In Notfällen haben die Benützer die ZSA sofort zugunsten der ZSO und/oder Gemeindeführungsorganisation (GFO) der Einwohnergemeinde freizugeben.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Benützungsrichtlinien treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

Im Gemeinderat beschlossen am 8. Oktober 1996 (GRB-Nr. 1996-199), am 15. Februar 2002 redaktionell überarbeitet infolge Neuorganisation per 1.1.2002.

GEMEINDERAT BÜREN AN DER AARE

Der Präsident

Hermann Käser

Der Sekretär

Bernhard Rufer

